

**Inhaltsverzeichnis**

**A Allgemeiner Teil**

- Art. 1 Name, Sitz und Neutralität
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Zugehörigkeit des FC Wängi
- Art. 4 Beziehungen und Zusammenschlüsse mit anderen Vereinen

**B Mitgliedschaft**

- Art. 5 Mitglieder
  - Art. 5.1 Ehrenpräsidenten
  - Art. 5.2 Ehrenmitglieder
  - Art. 5.3 Freimitglieder
  - Art. 5.4 Vorstandsmitglieder
  - Art. 5.5 Aktivmitglieder
  - Art. 5.6 Seniorenmitglieder
  - Art. 5.7 Juniorenmitglieder
  - Art. 5.8 Trainermitglieder
  - Art. 5.9 Schiedsrichtermitglieder
  - Art. 5.10 Funktionärsmitglieder
  - Art. 5.11 Passivmitglieder
- Art. 6 Aufnahme von Mitgliedern
  - Art. 6.1 Aufnahme von Ehrenpräsidenten, von Ehren- und Freimitgliedern
  - Art. 6.2 Aufnahme von Vorstandsmitgliedern
  - Art. 6.3 Aufnahme von Aktiv-, Senioren-, Junioren-, Trainer-, Schiedsrichter-, Funktionärs- und Passivmitgliedern
- Art. 7 Rechte der Mitglieder
  - Art. 7.1 Rechte der Ehrenpräsidenten, der Ehren-, der Frei-, der Vorstands-, der Aktiv-, der Senioren-, der Junioren-, der Trainer-, der Schiedsrichter- und der Funktionärsmitglieder
  - Art. 7.2 Rechte der Passivmitglieder
- Art. 8 Pflichten der Mitglieder
  - Art. 8.1 Pflichten der Ehrenpräsidenten, der Ehren-, der Frei-, der Vorstands-, der Aktiv-, der Senioren-, der Junioren-, der Trainer-, der Schiedsrichter-, der Funktionärs- und der Passivmitglieder
- Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft
  - Art. 9.1 Hinschied
  - Art. 9.2 Austritt
  - Art. 9.3 Ausschluss

**C Organisation**

- Art. 10 Organe
- Art. 11 Generalversammlung (GV)
  - Art. 11.1 Ordentliche Generalversammlung
  - Art. 11.2 Ausserordentliche Generalversammlung
  - Art. 11.3 Einberufung der Generalversammlung
  - Art. 11.4 Anträge an die Generalversammlung
  - Art. 11.5 Vorsitz und Protokollführung der Generalversammlung
  - Art. 11.6 Aufgaben der Generalversammlung
  - Art. 11.7 Teilnahme und Stimmberechtigung an der Generalversammlung

Art. 11.8	Beschlussfähigkeit der Generalversammlung
Art. 11.9	Beschlussfassung der Generalversammlung
Art. 12	Vorstand
Art. 12.1	Zusammensetzung des Vorstandes
Art. 12.2	Sitzungen, Vorsitz und Protokollführung des Vorstandes
Art. 12.3	Aufgaben des Vorstandes
Art. 12.4	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes
Art. 12.5	Zeichnungsberechtigung des Vorstandes
Art. 12.6	Amtsdauer des Vorstandes
Art. 12.7	Ausstand des Vorstandes
Art. 13	Kontrollstelle
Art. 13.1	Zusammensetzung der Kontrollstelle
Art. 13.2	Aufgaben der Kontrollstelle
Art. 13.3	Amtsdauer der Kontrollstelle

## **D      Finanzielle Mittel und Haftung**

Art. 14	Geschäftsjahr
Art. 15	Einnahmen
Art. 15.1	Jahresbeiträge
Art. 16	Ausgaben
Art. 17	Haftung E Schlussbestimmungen
Art. 18	Statutenrevision
Art. 19	Auflösung des Vereins
Art. 20	Verweis auf weiterführende Regelungen
Art. 21	Rechtskraft

## **A      Allgemeiner Teil**

### Art. 1    Name, Sitz und Neutralität

Der Fussballclub Wängi ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Wängi. Er wurde 1967 gegründet und besteht auf unbestimmte Dauer. Er ist politisch und konfessionell neutral, kann aber zu sportpolitischen Fragen Stellung nehmen.

### Art. 2    Zweck

Der FC Wängi bezweckt:

- die Ausübung des Fussballsportes
- die körperliche Ertüchtigung durch eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung
- die Erziehung zum sportlichen Verhalten und zur Fairness
- die Förderung des Gemeinschaftssinnes
- die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit

### Art. 3    Zugehörigkeit des FC Wängi

Der FC Wängi ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), des Ostschweizer Fussballverbandes (OFV) und des Thurgauer Fussballverbandes (TFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse dieser Verbände sowie der FIFA und UEFA sind für den FC Wängi sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

### Art. 4    Beziehungen und Zusammenschlüsse mit anderen Vereinen

Der FC Wängi kann sich mit anderen Vereinen, deren Zweck mit den in Art. 2 genannten übereinstimmen, zusammenschliessen oder eigene Untersektionen und Gruppen bilden.

## **B      Mitgliedschaft**

### Art. 5    Mitglieder

Der FC Wängi besteht aus:

- Ehrenpräsidenten
- Ehrenmitgliedern
- Freimitgliedern
- Vorstandsmitgliedern
- Aktivmitgliedern
- Seniorenmitgliedern

- Juniorenmitgliedern
- Trainermitgliedern
- Schiedsrichtermmitgliedern
- Funktionärsmitgliedern
- Passivmitgliedern

Unter den Begriff Mitglied fallen sowohl männliche als auch weibliche Mitglieder.

#### *Art. 5.1 Ehrenpräsidenten*

Amtierende oder ehemalige Präsidenten des FC Wängi, welche sich um die Sache des Vereins ausserordentlich verdient gemacht haben.

#### *Art. 5.2 Ehrenmitglieder*

Mitglieder des FC Wängi, welche sich um die Sache des Vereins besonders verdient gemacht haben.

#### *Art. 5.3 Freimitglieder*

Mitglieder des FC Wängi, welche dem Verein langjährige gute Dienste geleistet haben.

#### *Art. 5.4 Vorstandsmitglieder*

Mitglieder des FC Wängi, welche dem Vorstand angehören.

#### *Art. 5.5 Aktivmitglieder*

Mitglieder des FC Wängi, welche dem Kader einer vom Verein geführten Aktivmannschaft angehören und nicht mehr im vom Schweizerischen Fussballverband festgesetzten Juniorealter stehen.

#### *Art. 5.6 Seniorenmitglieder*

Mitglieder des FC Wängi, welche dem Kader einer vom Verein geführten Seniorenmannschaft angehören. Unterkategorien innerhalb des Vereins sind möglich.

#### *Art. 5.7 Juniorenmitglieder*

Mitglieder des FC Wängi, welche im vom Schweizerischen Fussballverband festgesetzten Junioren- oder Kinderfussballalter stehen und dem Kader einer vom Verein geführten Junioren- oder Kinderfussballmannschaft angehören.

#### *Art. 5.8 Trainermitglieder*

Mitglieder des FC Wängi, welche Trainer einer Aktiv-, Senioren-, Veteranen-, Junioren- oder Kinderfussballmannschaft sind.

#### *Art. 5.9 Schiedsrichtermmitglieder*

Mitglieder des FC Wängi, welche als Schiedsrichter für den Verein im Einsatz stehen.

#### *Art. 5.10 Funktionärsmitglieder*

Mitglieder des FC Wängi, welche als Funktionäre eine bestimmte Funktion im Verein innehaben.

#### *Art. 5.11 Passivmitglieder*

Mitglieder des FC Wängi, welche nicht einer der oben genannten Mitgliederkategorie angehören.

### Art. 6 Aufnahme von Mitgliedern

#### *Art. 6.1 Aufnahme von Ehrenpräsidenten, von Ehren- und Freimitgliedern*

Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten, zum Ehren- oder Freimitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes und bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der Generalversammlung.

#### *Art. 6.2 Aufnahme von Vorstandsmitgliedern*

Die Aufnahme als Vorstandsmitglied erfolgt durch die Wahl der Generalversammlung.

*Art. 6.3 Aufnahme von Aktiv-, Senioren-, Junioren-, Trainer-, Schiedsrichter-, Funktionärs- und Passivmitgliedern* Die Aufnahme als oben genanntes Mitglied erfolgt auf Gesuch an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Minderjährige können nur mit der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

## Art. 7 Rechte der Mitglieder

### *Art. 7.1 Rechte der Ehrenpräsidenten, der Ehren-, der Frei-, der Vorstands-, der Aktiv-, der Senioren-, der Junioren-, der Trainer-, der Schiedsrichter- und der Funktionärsmitglieder*

- Ausübung des Fussballsportes
- Benützung von Anlagen und vereinseigenem Material und Inventar im Rahmen des Spiel- und Trainingsbetriebes
- Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung, sofern sie anwesend sind (ausgenommen: Juniorenmitglieder bis 16 Jahre)
- Antragsrecht gegenüber der Generalversammlung und des Vorstandes
- Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins

### *Art. 7.2 Rechte der Passivmitglieder*

- Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung, sofern sie anwesend sind
- Antragsrecht gegenüber der Generalversammlung und des Vorstandes
- Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins

## Art. 8 Pflichten der Mitglieder

### *Art. 8.1 Pflichten der Ehrenpräsidenten, der Ehren-, der Frei-, der Vorstands-, der Aktiv-, der Senioren-, der Junioren-, der Trainer-, der Schiedsrichter-, der Funktionärs- und der Passivmitglieder*

- Anerkennung und Befolgung der übergeordneten und eigenen Statuten, Reglemente und Richtlinien
- Befolgung der Anordnungen und Weisungen der Generalversammlung, des Vorstandes oder durch den Vorstand bestimmter Kommissionen
- Förderung der Kameradschaft und des Gemeinschaftssinnes durch entsprechendes Verhalten
- Fristgerechte Entrichtung des Jahresbeitrages gem. Art. 15.1 sowie allfälliger anderer finanzieller Verpflichtungen
- Fristgerechtes Entrichten von Bussen und Verfügungen
- Teilnahme an der Generalversammlung (ausgenommen: Juniorenmitglieder bis 16 Jahre)
- Leistung von unentgeltlichen Arbeitseinsätzen zum Wohle des Vereins (Ausnahmen können durch den Vorstand genehmigt werden)
- Das Ansehen des Vereins und seine Interessen in jeder Lage zu wahren

## Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im FC Wängi erlischt entweder durch Hinschied, Austritt oder Ausschluss.

### *Art. 9.1 Hinschied*

Die Zugehörigkeit zum Verein erlischt durch Hinschied.

### *Art. 9.2 Austritt*

Sämtliche Mitglieder können durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand per 31. Dezember oder per 30. Juni austreten. Die finanziellen Verpflichtungen müssen beim Austrittsgesuch erfüllt sein. Die Passivmitgliedschaft erlischt durch Nichtbezahlung des Jahresbeitrages.

### *Art. 9.3 Ausschluss*

Mitglieder, welche den Statuten oder den Beschlüssen der Generalversammlung oder des Vorstandes zuwiderhandeln, das Ansehen des Vereins durch ihr Verhalten schädigen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand mit 2/3-Mehrheit aller Stimmberechtigten vom Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Die Mitgliedschaft als Ehrenpräsident oder Ehrenmitglied kann nicht aberkannt werden.

## **C Organisation**

### Art. 10 Organe

Die Organe des FC Wängi sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

### Art. 11 Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es wird zwischen ordentlicher und ausserordentlicher Generalversammlung unterschieden.

#### *Art. 11.1 Ordentliche Generalversammlung*

Die ordentliche Generalversammlung hat jährlich innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stattzufinden.

#### *Art. 11.2 Ausserordentliche Generalversammlung*

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder auf schriftliches Verlangen an den Vorstand von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden. Die ausserordentliche Generalversammlung hat innert 60 Tagen nach Eingang eines solchen Begehrens stattzufinden.

#### *Art. 11.3 Einberufung der Generalversammlung*

Die Einladungen zur Generalversammlung ergehen durch den Vorstand mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag. Die Einladungen enthalten Ort, Datum, Zeit und Tagesordnung.

#### *Art. 11.4 Anträge an die Generalversammlung*

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Sie dürfen eingesehen werden. Dringlichkeitsanträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können mit Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.

#### *Art. 11.5 Vorsitz und Protokollführung der Generalversammlung*

Die Generalversammlung wird durch den Vorsitzenden (Präsident oder Vizepräsident) geleitet. Auf Begehren einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten muss für die gesamte Versammlung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ein Tagespräsident gewählt werden. Es wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer hat die Beschlüsse und Wahlergebnisse, die Anträge und die Erklärungen festzuhalten.

#### *Art. 11.6 Aufgaben der Generalversammlung*

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

##### a.) an jeder ordentlichen Generalversammlung

- Appell und Genehmigung der Tagesordnung
- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Kontrollstellenberichtes
- Genehmigung des Budgets
- Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder eines Mitgliedes

##### b.) nach Bedarf

- Wahl und Abberufung des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Kontrollstelle
- Wahl der Ehrenpräsidenten, der Ehren- und Freimitglieder gem. Art. 6.1
- Festsetzung der Jahresbeiträge (Ausnahme: Funktionärs- und Passivmitglieder)
- Genehmigung einer Darlehensaufnahme
- Genehmigung von einmaligen Ausgaben von mehr als sFr. 10'000.- und über jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als sFr. 3'000.-, welche nicht im Jahresbudget enthalten sind
- Festlegung des Geschäftsjahres gem. Art. 14
- Einsetzung von besonderen Kommissionen
- Erlassung der Statuten und Statutenrevisionen gem. Art. 18
- Beschlussfassung über die Auflösung gem. Art. 19

#### *Art. 11.7 Teilnahme und Stimmberechtigung an der Generalversammlung*

An der Generalversammlung sind folgende Mitglieder stimmberechtigt:

- Ehrenpräsidenten
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Vorstandsmitglieder
- Aktivmitglieder
- Seniorenmitglieder
- Juniorenmitglieder (ab dem 16. Altersjahr)
- Trainermitglieder
- Schiedsrichtermitglieder
- Funktionärsmitglieder
- Passivmitglieder

#### *Art. 11.8 Beschlussfähigkeit der Generalversammlung*

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist und mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

#### *Art. 11.9 Beschlussfassung der Generalversammlung*

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Abstimmungs- oder Wahlgang. In einem zweiten Abstimmungs- oder Wahlgang entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmungen verlangen. Bei allen Abstimmungen hat der Vorsitzende Stichentscheid.

#### Art. 12 Vorstand

##### *Art. 12.1 Zusammensetzung des Vorstandes*

Der Vorstand besteht aus fünf bis zwölf Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Er besteht aber immer aus Präsident, Vizepräsident, Kassier und Aktuar.

##### *Art. 12.2 Sitzungen, Vorsitz und Protokollführung des Vorstandes*

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied des Vorstandes kann schriftlich oder auch per Mail die Einberufung einer Sitzung und deren sofortige Durchführung verlangen. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet. Es wird ein Protokoll geführt.

##### *Art. 12.3 Aufgaben des Vorstandes*

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Er führt die Geschäfte des Vereins mit aller Sorgfalt. Insbesondere kommen ihm folgende Aufgaben zu:

- Führung der Geschäfte insbesondere auch Führung der Vereinskasse
- Vertretung des Vereins gegenüber Mitgliedern und Dritten
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Bestimmung von vakanten Vorstandsmitgliedern (ad interim)
- Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen Generalversammlung
- Erlass von Richtlinien für die Vereinspolitik
- Abschluss von finanziellen Verpflichtungen
- Überwachung des von der Generalversammlung genehmigten Budgets
- Genehmigung von Ausgaben ausserhalb des Budgets (einmalig bis sFr. 10'000.- und wiederkehrend bis sFr. 3'000.-) • Bildung von allfälligen Abteilungen und Kommissionen und Ausstattung derselben mit den nötigen Kompetenzen (z. B. Veranstaltungen) • Kontrolle dieser Abteilungen und Kommissionen
- Wahl von Funktionärsmitgliedern, Festsetzung des Jahresbeitrages und Ausstattung der Funktionärsmitglieder mit den nötigen Kompetenzen
- Wahl von Passivmitgliedern und Festsetzung des Jahresbeitrages dieser Passivmitglieder
- Festlegung von Bussen bei pflichtwidrigem Verhalten von Mitgliedern • Festlegung der Eintrittspreise zu den Wettspielen
- Führung der Mitgliederkartei

#### *Art. 12.4 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes*

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

#### *Art. 12.5 Zeichnungsberechtigung des Vorstandes*

Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnet mit je einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsgültig. Art. 12.6 Amtsdauer des Vorstandes Die Amtsdauer sämtlicher Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie können wiedergewählt werden.

#### *Art. 12.7 Ausstand des Vorstandes*

Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder diejenigen ihnen nahestehender Personen natürlicher oder juristischer Personen betreffen.

### Art. 13 Kontrollstelle

#### *Art. 13.1 Zusammensetzung der Kontrollstelle*

Die Kontrollstelle besteht aus:

- zwei Kontrolleuren
- einem Ersatzmann (Suppleant)

Die Kontrollstelle sollte befähigt sein, den Verein gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen. Die Kontrollstelle muss nicht zwingend aus Vereinsmitgliedern bestehen. Vorstandsmitglieder dürfen der Kontrollstelle aber nicht angehören.

#### *Art. 13.2 Aufgaben der Kontrollstelle*

Die Kontrollstelle hat die Bücher und Belege der Rechnungsführung zu prüfen und der Generalversammlung alljährlich schriftlich Bericht mit Antrag zu erstatten.

#### *Art. 13.3 Amtsdauer der Kontrollstelle*

Die Amtsdauer der Kontrolleure beträgt drei Jahre. Sie können nach einem dreijährigen Unterbruch wiedergewählt werden.

## **D Finanzielle Mittel und Haftung**

### Art. 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird auf Antrag des Vorstandes an die Generalversammlung durch diese mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten festgelegt.

### Art. 15 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- den Jahresbeiträgen und allfälligen Bussen
- den Wettspieleinnahmen
- den Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen
- den Einnahmen aus Werbung
- den Einnahmen aus Schenkungen, Sammlungen und Unterstützungen
- den diversen Einnahmen

#### *Art. 15.1 Jahresbeiträge*

Die Jahresbeiträge werden zu Beginn des Vereinsjahres bzw. beim Eintritt in die Vereinskasse des FC Wängi entrichtet. Bei Vorliegen von besonderen Umständen kann der Vorstand den Jahresbeitrag vermindern oder erlassen. Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder, Freimitglieder, Vorstandsmitglieder, Trainermitglieder, Schiedsrichtermitglieder und Funktionärmitglieder haben keinen Jahresbeitrag zu entrichten.

### Art. 16 Ausgaben

Der Vorstand bewilligt Ausgaben im Rahmen des Budgets und seiner Kompetenzen.

### Art. 17 Haftung

Für Verbindlichkeiten des FC Wängi haftet das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **E Schlussbestimmungen**

### Art. 18 Statutenrevision

Eine Total- oder Teilrevision der Statuten beschliesst die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Statuten und die Statutenrevision bedürfen der Genehmigung des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV).

### Art. 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Generalversammlung. Die Auflösung darf nicht erfolgen, solange 15 Mitglieder für den Fortbestand des Vereins eintreten. Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins sind die wichtigsten Akten und das gesamte Vereinsvermögen beim Sekretariat des SFV zu hinterlegen, mit der Auflage, diese einem innerhalb von zehn Jahren mit dem gleichen Namen und Zweck gegründeten Verein herauszugeben. Kommt innerhalb dieser Zeitspanne keine Neugründung zustande, verfällt das Vermögen zu Gunsten der Hilfskasse des Schweizerischen Fussballverbandes.

### Art. 20 Verweis auf weiterführende Regelungen

Soweit in diesen Statuten keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen des ZGB Art. 60-79 oder die Bestimmungen der Generalversammlung.

### Art. 21 Rechtskraft

Diese Statuten sind am 27. Oktober 2021 durch die Ordentliche Generalversammlung des FC Wängi beschlossen und nach Genehmigung durch den Schweizerischen Fussballverband in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 13. August 2012.

Wängi, 27. Oktober 2021



Der Präsident  
Anton Sopi



Der Vizepräsident  
Fabio Rasera



Genehmigt durch den  
Zentralvorstand des SFV

Muri, den 19.11.2021.....



Dominique Schaub  
Juristischer Mitarbeiter

**FC WÄNGI**  
Der Präsident